

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 57 (1959)

**Heft:** 7

**Artikel:** Landesplanung am Hallwilersee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-215245>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Landesplanung am Hallwilersee

Bn. Der Kanton Aargau gehört, dank einer glücklichen Zusammenarbeit zwischen Ingenieuren und Architekten einerseits und Juristen andererseits, zu den Landesgegenden der Schweiz, wo die Planungsideen gründlich behandelt und in die Tat umgesetzt werden. Man spricht und schreibt nicht nur von Planung, sondern man handelt auch.

Ein sehr schönes Beispiel solcher Planungsarbeit, die nun auch noch die Sanktionierung des Bundesgerichtes gefunden hat, bildet der Schutz der Hallwilerseelandschaft. Herr Dr. M. Werder von Aarau, ein Jurist, der den Planungsideen sehr zugänglich ist, hat in der Zeitschrift «Planen und Bauen», 1958, Nr. 2, über den Schutz der Hallwilerseelandschaft einen beachtenswerten Aufsatz geschrieben. Die in diesem Planungsbeispiel enthaltenen Lösungen sind besonders für den Kulturingenieur und Geometer von sehr großem Interesse, so daß sich hier eine kurze Beschreibung der gestellten Aufgaben und deren Lösung rechtfertigt.

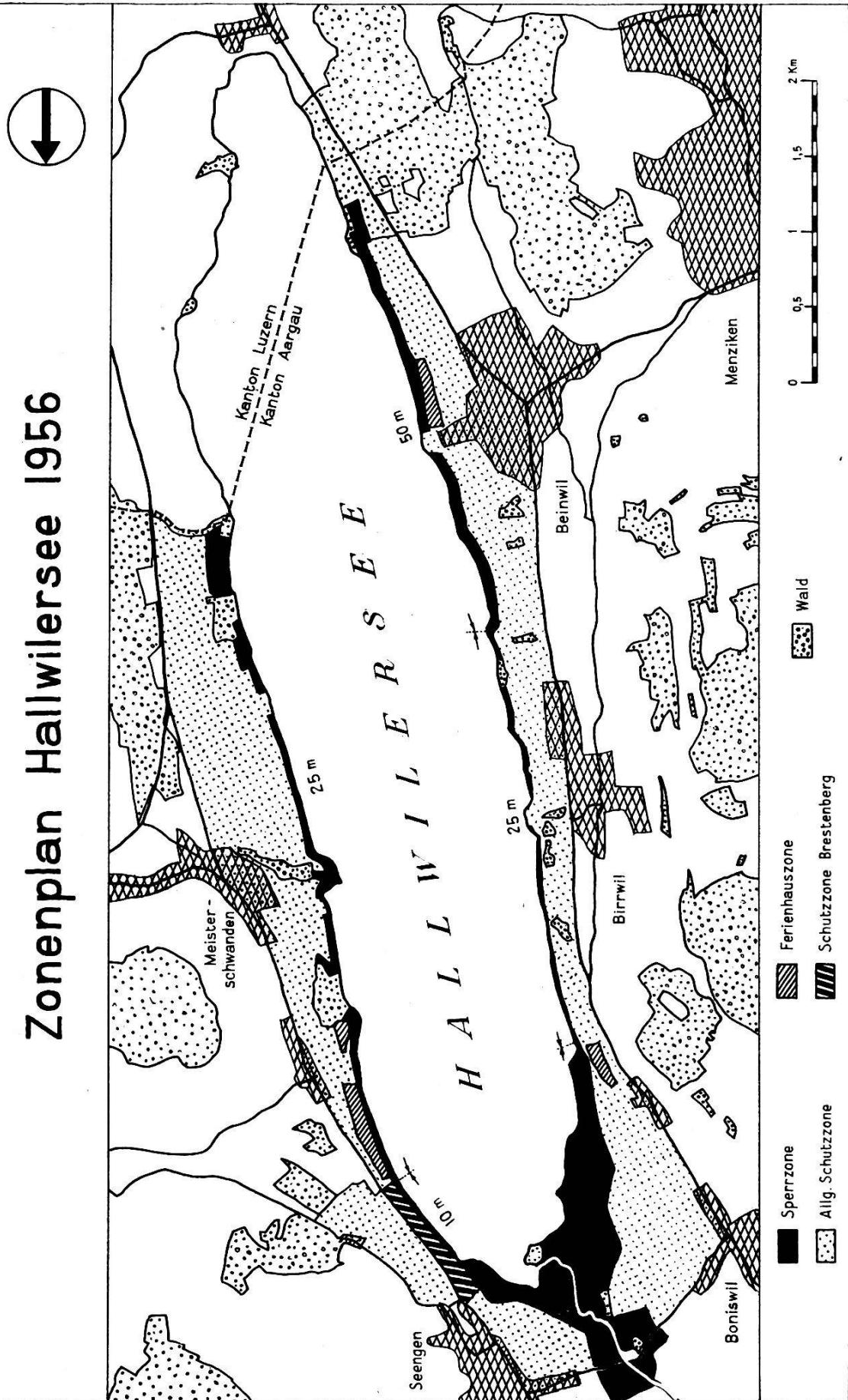
Die schöne Hallwilerseelandschaft war von jeher ein beliebtes Erholungs- und Ausflugsgebiet. Nach dem ersten Weltkrieg setzte der Zug der Erholungssuchenden mächtig ein. Der Badebetrieb nahm bisher nicht bekannte Ausmaße an. Wochenend- und Badehäuschen zerstörten den Schilfgürtel und versperrten die Aussicht auf den See. Ließ man der eingerissenen Entwicklung den Lauf, so war eine ausgesprochen schöne Landschaft bald endgültig zerstört.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erließ daher am 29. Juni 1935 eine Verordnung mit dazugehörendem Zonenplan. Diese erklärte den See und seine Ufer zum geschützten Gebiet. In einer *Schutzone* wurde für Bauten und andere wesentliche Veränderungen des Landschaftsbildes das Bewilligungsverfahren eingeführt. Die betreffende Gemeinde war hiefür zuständig. In die *Sperrzone* wurden, abgesehen von einem bestehenden Vogelschutzreservat, lediglich die schönsten Uferstreifen eingeteilt. Die Sperrzonen waren mit einem Bauverbot belegt.

Die Verordnung hat sich auf die Erhaltung der Landschaft günstig ausgewirkt. Immerhin zeigten sich im Laufe der Zeit noch verschiedene Lücken. Nachteilig war vor allem, daß die Verordnung auf einen durchgehenden Sperrstreifen verzichtet hatte. Unter Berufung auf nicht gesperrte Flächen im Zonenplan von 1935 mußten immer wieder neue Bauten bewilligt werden. Die Entwicklung lief etwas anders, als man sich dies im Jahre 1935 vorgestellt hatte.

Der Anstoß zur Revision der Verordnung kam erfreulicherweise von der interessierten Talschaft selbst. Die Regionalplanung nahm sich im Jahre 1947 der Sache an und beauftragte Architekt Marti aus Zürich mit der Bearbeitung eines neuen Zonenplanes. Aus der Zusammenarbeit zwischen dem Architekten, der Seeuferkommission, der Regionalplanung und der kantonalen Baudirektion entstand im Jahre 1955 eine neue Schutzverordnung, die auf den Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt wurde. Es gingen 172 Einsprachen ein! Nach Berücksichtigung einiger

## Zonenplan Hallwilersee 1956



weniger berechtigter Einsprachen genehmigte der Regierungsrat am 17. Juni 1956 die revidierte Verordnung und den neuen Zonenplan.

Wie aus dem nebenstehenden Zonenplan hervorgeht, ist nunmehr die ein Bauverbot bedeutende *Sperrzone* im Gebiet des Kantons Aargau praktisch durchgehend und je nach den örtlichen Verhältnissen 10, 25 oder 50 m breit. Besonders ausgedehnt ist die Sperrzone beim Schloß Hallwil am untern See-Ende. Die Sperrzone erhält ihren besonderen Wert dadurch, daß in ihr ein durchgehender Uferweg angelegt worden ist.

Die *Schutzone*, in der unter gewissen Voraussetzungen Bauten errichtet werden dürfen (sofern keine Verunstaltung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchtet werden kann), soll der natürlichen Erhaltung der weiteren Umgebung des Hallwilersees dienen. Für einen Teil der Schutzone (Brestenberg) gilt eine strengere Spezialregelung.

Über hundert Grundeigentümer waren mit dieser Neuregelung nicht einverstanden und beteiligten sich an einem staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Der Beschwerde der Rekurrenten blieb aber der Erfolg versagt.

Die Verordnung ist jetzt in Kraft, und der Kanton Aargau hat heute die Rechtsmittel, auf seinem Seeanteil die weitere Entwicklung in geordnete Bahnen zu leiten. Es ist aber zu hoffen, daß auch der Kanton Luzern aus dem Beispiel des Nachbarkantons Nutzen zieht und auch seine Uferpartien einem Rechtsschutz unterstellt.

## Association cartographique internationale

*Communiqué par D. Chervet, Service topographique fédérale, Berne*

Dans le n° de mars 59 de cette revue, le Prof. E. Imhof a publié une courte orientation sur les efforts en vue de fonder une association internationale de cartographie. Les premiers pas dans cette voie furent faits lors des réunions à Stockholm (1956) et Evanston (1958) de spécialistes des techniques cartographiques.

Après une réunion préparatoire à Mayence (14 novembre 1958), une séance qui réunit les représentants de treize pays et aboutit à la création définitive d'une

Association cartographique internationale (ACI)  
International Cartographic Association (ICA)  
Internationale Kartographische Vereinigung (IKV)

eut lieu à Berne les 9 et 10 juin 1959. Cette association groupera les sociétés et comités de cartographie nationaux; son but est la recherche d'un contact étroit permettant l'échange d'expériences et favorisant le progrès des techniques cartographiques – ce qui était l'intention des promoteurs –, en élargissant la notion de cartographie. Des démarches seront faites pour que l'Association soit reconnue et puisse faire partie de l'Union géographique internationale (IGU), tout en conservant une autonomie suffisante, telle que de nommer son propre bureau et organiser des réunions de travail avec une programme déterminé par elle-même.

Lors d'assemblées générales, chaque pays disposera d'une voix dans les élections; une prochaine réunion est prévue pour 1961, pour la fixation d'une forme définitive des statuts.